Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3794

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem Entwurf eines Bundes-Jagdgesetzes

- Nrn. 1813, 3240, 3490, 3588, 3655, 3658, 3735
der Drucksachen -

Berichterstatter:
Senator Dr. Klein (Berlin)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 216. Sitzung am 29. Mai 1952 angenommene Entwurf eines Bundes-Jagdgesetzes wird nach Maßgabe der anliegend zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Der Vermittlungsausschuß hat ferner gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, von einer Bestimmung über eine gemeinsame Abstimmung über die einzelnen Vorschläge abzusehen.

Bonn, den 23. Oktober 1952

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger	Dr. Klein
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Änderungen zum Entwurf eines Bundes-Jagdgesetzes

1. In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „über 85 ha“ ersetzt durch die Worte „über 100 ha“.

2. In § 9 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

3. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

   „§ 13

   Erlöschen des Jagdpachtvertrages

   Der Jagdvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein entzogen oder nicht wieder erteilt wird. Der Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.“

4. In § 15 Abs. 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Kenntnisse“ eingefügt die Worte „der jagdbaren Tiere,“.

5. In § 17 Abs. 2 wird folgende (neue) Nr. 3 a eingefügt:

   „3 a. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.“

6. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „Entziehung“ ersetzt durch das Wort „Einziehung“.

7. In § 19 Abs. 1 Nr. 3 wird Satz 2 gestrichen.

8. Der V. Abschnitt erhält die Überschrift:

   „Jagdbeschränkungen“

9. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer- und Birkwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschußplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschußplan für Schalenwild muß erfüllt werden. Die Länder können Bestimmungen treffen, nach denen die Erfüllung des Abschußplanes insoweit erzwungen werden kann.“

10. In § 22 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

    „Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen und Füchse Ausnahmen bestimmen.“

11. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „müssen“ ersetzt durch das Wort „sollen“.

12. a) In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Landpächter“ ersetzt durch das Wort „Jagdpächter“.

    b) In § 31 Abs. 1 werden die Worte „§§ 33 und 34“ ersetzt durch die Worte „§§ 29 und 30“.

13. § 37 erhält folgenden Wortlaut:

    „§ 37

    In den Ländern sind Jagdbeiräte zu bilden, denen Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften und der Jäger angehören müssen.“

14. a) § 39 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

    „3. auf Grund eines nach § 11 Abs. 5 nichtigen Jagdpachtvertrages oder entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 4 die Jagd ausübt;“.

    b) In § 39 Abs. 1 wird Nr. 8 gestrichen.

    c) In § 39 Abs. 1 werden die bisherigen Nummern 9 bis 13 Nrn. 8 bis 12.

15. § 39 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgenden Wortlaut:

    „7. Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschußplanes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschußplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1) oder wer den Abschußplan überschreitet;“.

16. In § 40 Abs. 3 werden die Worte „des § 39 Nr. 6, 7 oder 13“ ersetzt durch die Worte „des § 39 Nr. 6, 7 oder 12“.

17. In § 46 Abs. 1 werden die Worte „1. Oktober 1952“ ersetzt durch die Worte „1. April 1953“.